

Kreisjagdverband Lindau

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Notzeitfütterung von Rehwild

Rudolf Fritze

1. Vorsitzender Kreisjagdverband Lindau e.V.

Rechtliche Grundlagen zur Rehwildfütterung in Bayern

- Die Pflicht zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes / Bundesjagdgesetz
- Die Pflicht zum Schutz des Wildes vor Futternot / Bundesjagdgesetz
- Die Fütterungsverpflichtung des Bayerischen Jagdgesetzes
- Das Verbot der missbräuchlichen Fütterung / AusführungsVO zum BayJG
- Die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern

Die Pflicht zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes / BJG

§ 1 Abs. 2 BJG:

Der Begriff „Hege“ umfasst unter anderem das Ziel einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten.

Die artgerechte Notzeitfütterung dient der Erhaltung eines gesunden Rehwildbestands

Die Pflicht zum Schutz des Wildes vor Futternot / BJG

§ 23 Abs. 2 BJG:

Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Der Revierinhaber ist gemäß Art. 40 Abs. 2 BayJG verpflichtet, den Jagdschutz (Schutz vor Futternot) in seinem Jagdrevier auszuüben.

Die Fütterungsverpflichtung des Bayerischen Jagdgesetzes

Artikel 43 BayJG:

- **Der Revierinhaber ist verpflichtet in der Notzeit für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.**
- **Der Revierinhaber ist verpflichtet die erforderlichen Fütterungseinrichtungen zu unterhalten**
- **Die unter Jagdbehörde kann auf Kosten des Revierinhabers Fütterungsanlagen errichten und Futtermittel ausbringen lassen.**

Artikel 56 Abs. 1 Nr.13 BayJG:

Geldbuße

- bis zu 5000 €: wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht in der Notzeit füttert
- bis zu 5000 €: wer vorsätzlich oder fahrlässig keine Fütterungsanlagen unterhält

Anzeige kann durch Jedermann erfolgen!

Das Verbot der missbräuchlichen Fütterung / AusführungsVO zum BayJG

§ 23a Nr. 2 AVBayJG: Eine Wildfütterung ist im Regelfall missbräulich wenn,

- Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen,
- Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird;
- Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 33 Nr. 7 AVBayJG: Geldbuße

wer einer Anordnung zur Beseitigung einer missbräuchlichen Fütterung nicht nach kommt.

Das Verbot der missbräuchlichen Fütterung / AusführungsVO zum BayJG

Zusammensetzung: z.B. nur Apfeltrester oder nur Mais, nur Heu
Qualität: z.B. schimmelige Silage, angefaulte Apfeltrester
Menge: z.B. unregelmäßige oder zu geringe Futtermenge



missbräuchliche Fütterung

Das Verbot der missbräuchlichen Fütterung / AusführungsVO zum BayJG

Notzeit:

- Ernährungsengpässe die in Abhängigkeit von der Landnutzung, örtlich und zeitlich auftreten und so schwerwiegend sein können, dass sie zur Futternot führen.
(Jagdrechtskommentar Leonhardt)
- Witterungs- und Bodenverhältnisse (hohe gefrorene Schneedecke, Harsch, Zeiten nach langen Schnee- und Kälteperioden, Überschwemmungen und ähnlichen Naturkatastrophen) die eine ausreichende natürliche Äsung nicht erlangen lassen.
(Kommentar zum BJV Lorz, Metzger und Stöckel)
- Vegetationsarme Zeit, in der das Wild sich nicht ausreichend durch das auffinden natürlicher Äsung ernähren kann, z.B. lang anhaltende Frostperioden, hohe Schneelagen, usw. die zu einem damit verbundenen Nahrungsentzug führen.
(Jagdrechtskommentatorin Barbara Frank)
- örtlicher und zeitlicher Nahrungsengpass der erwarten lässt, dass Rehwild dadurch deutlich und über Monate unterversorgt ist.
(Dr. Josef Bauer Vorsitzender des BJV Ausschuss Wildtierernährung)



Fütterungspflicht

Wer entscheidet wann Notzeit ist ?



der Revierinhaber aufgrund seiner Sach- und Ortskenntnis !

Das Verbot der missbräuchlichen Fütterung / AusführungsVO zum BayJG

unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit Schutzwäldern

z.B. wenn eine Fütterung im oder an den Schutzwald (Art. 10 Abs. 1 BayWG) grenzt.

beeinträchtigt

z.B. ein nicht mehr tragbarer Verbiss an der Naturverjüngung auftritt

oder gefährdet

z.B. theoretisch die Möglichkeit einer Einschränkung der Schutzfunktion (z.B. Schutz von Siedlungsräumen) gegeben ist.



missbräuchliche Fütterung

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 23. März 2004

Ziffer 1.2.4 RL

Wenn keine ausreichende natürliche Äsung und keine Wildäsungsflächen vorhanden sind, ist die Ernährung des Wildes in der Notzeit angemessen durch Fütterung zu ergänzen.

Bei ungünstigen Äsungsverhältnissen (z.B. strukturarme Feldflächen) soll die Fütterung auch die Bildung von Feistreserven des Wildes für die Notzeit im Hochwinter zum Ziele haben. In solchen Fällen soll die Fütterung mit nährstoffreichem Futter bereits im Herbst einsetzen und bis Jahresende durchgeführt werden. Ab Januar soll sich die Fütterung auf Erhaltungsfutter beschränken. Im auslaufenden Winter soll, soweit bei ungünstigen Äsungsverhältnissen wie im Herbst gefüttert werden.

Eine

- **artgerechte,**
- **hygienisch einwandfreie,**
- **mit genügend Futtermitteln ausgestattete,**
- **fachgerechte,**
- **in ausreichender Anzahl**
- **an ruhigen Standorten**

durchgeführte Rehwildfütterung, ist bei Nahrungsengpässen in Verbindung mit Futternot rechtlich zulässig und ist darüber hinaus bei einem angepassten Bestand geeignet zu einer Verminderung der Verbissbelastung beizutragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!